

einzelnen Staaten der USA kennen meist die 3 Kategorien in der Rechtsprechung bei Jugendlichen: Fälle von 1. „*delinquency*“, worunter die gesamte Führung des Jugendlichen, die nicht unbedingt in einer Gesetzesverletzung zu bestehen braucht, verstanden wird unter anderem auch schon „habitually using obscene language or associating with „thieves, vicious, or immoral persons“, 2. „*dependency*“ (unglückliche Familienumstände ohne grobes Verschulden der Eltern) und 3. „*neglect*“ (Vernachlässigung im weitesten Sinne mit Verschulden der Eltern. — Die traditionelle Basis für diese breite Tätigkeit der Gerichte ist die sog. „*parens patriae*“-Theorie (bezüglich dieser Doktrin siehe SCHRAMM, *Philosophy of the Juvenile Court*, 261 Ann. Am. Acad. Polit. Soc. Sci. 101 (1949)). — Die Begriffe wurden eingehend besprochen. Es wird unter anderem ausgeführt, daß die Einschaltung von „*social welfare*“, d. h. nicht autoritativen Wohlfahrtsorganisationen im frühen Kindesalter bezüglich der Verhütung von Delikten durch „*moral training*“ usw. besser ist als eine Aburteilung durch Jugendgerichte mit ihrer Traumatisierung. — Interessant ist, daß man den Begriff des Jugendamtes in unserer Form in den USA anscheinend nicht kennt und daß bezüglich der Altersstufe „Jugendlicher“ in den verschiedenen Staaten erhebliche Unterschiede (manche 10—17 Jahre, andere 13—16 Jahre) bestehen. Reiche Literatur- und Gesetzesangaben. RUDOLF KOCH (Halle a. d. S.)

Kriminelle und soziale Prophylaxe

Hans Hoske: *Die Jugend in der heutigen Welt*. Praxis 1958, 883—886.

Théo. Marti: *Les problèmes médico-sociaux de l'adolescence*. [4. Congr. ann., Soc. suisse de méd. soc. Baden, 14. VI. 1958.] Praxis 1958, 882—883.

Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

● Müller-Osten: *Haftpflicht-Körperschäden. Ärztliche Hinweise zur Schadenersatzleistung. Für Haftpflichtige, Unfallverletzte und ihre Berater, Haftpflichtversicherer, Regulierungsbevollmächtigte, Sozialversicherer — Rechtsanwälte und Gerichte*. Mit Schaubildern für die Regulierungspraxis. Hamburg: Otter-Verlag 1958. 152 S. DM 9.80.

Verf., der allem Anscheine nach beratender Arzt einer Haftpflichtversicherung ist, gibt eine sehr anschauliche und lebensnahe Darstellung, wie die Haftpflichtversicherungen Schadensfälle zu regulieren pflegen. Zwar meint Verf. in der Einleitung, das Buch sei nicht für Ärzte geschrieben, die zahlreichen schematischen Darstellungen, die er bringt, sind in der Tat für den Laien und nicht für den Arzt bestimmt, doch bringt das Buch sehr klare Definitionen von versicherungsrechtlichen Begriffen, deren Kenntnisnahme auch dem Arzt der Praxis sehr zugute kommen würde. Auch der Dozent auf dem Gebiete der Versicherungsmedizin wird von der Lektüre des Buches Nutzen haben, insbesondere von der anschaulichen Kasuistik. Die Haftpflichtgesellschaften haben nach dem Inhalt des Buches eine deutliche Neigung zur Regulierung ohne Rechtsstreit, doch wird zum Ausdruck gebracht, daß der Wille zur Regulierung zu einem großen Anteil abhängt von dem Verhalten des Geschädigten (Überforderungen, Überlagerungen, Verdacht auf Vortäuschung). Das Buch schließt mit Beispielen von Anfragen von Anwälten an Ärzte und mit dem Beispiel eines Gutachtenauftrages einer Haftpflichtgesellschaft an einen Gutachter. B. MUELLER (Heidelberg)

● Helmuth Burmester: *Die Haftpflicht des Arztes und der Krankenanstalt im Spiegel der Rechtsprechung*. Hamburg: Christen & Co. 1957. 264 S. Geb. DM 16.80.

Verf., von Beruf Regierungsdirektor in Hamburg, anscheinend auf einschlägigem Gebiet tätig, gibt nach den üblichen Gesichtspunkten einen Abriß der Haftpflicht des Arztes in einer auch für den Nicht-Juristen durchaus verständlichen Form. Bemerkt sei, daß nach seiner Auffassung der Ausdruck „Kunstfehler“ am besten vermieden sei. Bezüglich der Einwilligung zur Operation wird die Frage diskutiert, ob es nicht zweckmäßig sei, bei Kindern die Einwilligung des Vormundes schriftlich einzuholen. Auf jeden Fall ist es erforderlich, daß im gleichen Krankenhaus regelmäßig auch in gleicher Weise verfahren wird. Unterläßt man einmal die Einholung der schriftlichen Einwilligung, obwohl dies im jeweiligen Krankenhaus üblich ist, so kann dies für den betreffenden Arzt nachteilige Folgen haben. Bezüglich des Kassenarztvertrages wird